

land über Fragen des Verkehrs, den Straßenverkehr in und durch die Hoheitsgebiete beider Staaten zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind und sich vorübergehend im jeweils anderen Staat aufhalten, sind für die Aufenthaltsdauer bis zu einem Jahr, soweit nicht Artikel 3 dieses Abkommens zur Anwendung kommt, in der Bundesrepublik Deutschland von Kraftfahrzeugsteuer beziehungsweise in der Deutschen Demokratischen Republik von Straßenbenutzungsgebühren befreit.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fahrzeuge, die in einem der beiden Staaten von der Zulassungspflicht befreit sind.

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeuge“ jeder Lastkraftwagen, jede Zugmaschine (einschließlich Sattelzugmaschine) und jeder Kraftomnibus sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann.

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 1 werden für Fahrzeuge, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der jeweilige Aufenthalt im anderen Staat vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer gelten der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als ein voller Tag.

(2) Die zuständigen Organe beziehungsweise Behörden können von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig

werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Das Abkommen vom 17. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) bleibt von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 5

Entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 6

(1) Beide Seiten notifizieren einander, sobald die nach ihrem Recht erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Austausch der Noten in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann ein Jahr nach seinem Inkrafttreten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Geschehen in Berlin am 31. Oktober 1979

In zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik
N I m m r i c h

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
G ü n t e r G a u s